

Schulordnung

gültig ab Februar 2006

1. Die Musikschule Taunus hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern, auf ein Musikstudium vorzubereiten, in allen musikalischen Fragen zu beraten, sowie Veranstaltungen und Konzerte durchzuführen.
2. Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August. Die Musikschule Taunus e.V. richtet sich nach der Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen des Main-Taunus-Kreises. Dies bedeutet im einzelnen: In den Ferien und an schulfreien Tagen (bewegliche Ferientage) findet kein Unterricht statt. Am letzten Schultag vor Ferienbeginn oder nach der Zeugnisausgabe sowie an Rosenmontag und Faschingsdienstag findet Unterricht statt, wenn die Benutzung der Unterrichtsräume möglich ist.
3. An- bzw. Abmeldung sind schriftlich an die Schule zu richten. Aufnahme ist auch während des laufenden Schuljahres möglich. Abmeldung hingegen nur zum 31. August und zum 28.2. (29.2.). Die Abmeldung muss der Geschäftsstelle spätestens 8 Wochen vor dem Termin zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen kann der Schulleiter Ausnahmen zulassen. Die ersten 4 Monate gelten als kostenpflichtige Probezeit. Zum Ablauf der Probezeit kann mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung vor Ablauf der Probezeit ist auch zu o.g. Terminen nicht möglich.
4. Über das Schulgeld und seine Zahlungsweise unterrichtet die Schulgeldordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sie ist Bestandteil des Vertrages. Das Schulgeld ist als Jahresbeitrag festgesetzt und in monatlichen Raten im Voraus durch Einzugsermächtigung zu zahlen.
5. Bei Verhinderung der Lehrkraft ist die Musikschule bemüht eine Vertretung zu stellen. Wenn dies nicht möglich ist, wird das Schulgeld ab der dritten ausgefallenen Stunde pro Schuljahr auf Antrag anteilig zurückerstattet, sofern der Unterrichtsausfall in die Verantwortung der Musikschule fällt. Ein durch den Schüler bedingter Unterrichtsausfall wird nicht nachgeholt. Es erfolgt keine Rückerstattung des Schulgeldes. Bei Verhinderung des Schülers ist die Lehrkraft bzw. die Geschäftsstelle der Musikschule Taunus e.V. rechtzeitig zu informieren.
6. Instrumente und Noten u.s.w. sind von den Eltern/Schülern zu stellen. Vor Neuanschaffungen empfiehlt es sich, den Rat der Lehrkraft bzw. der Schulleitung einzuholen. Eine Reihe von Instrumenten können von der Musikschule ausgeliehen werden.
7. Der Schüler bzw. Erziehungsberechtigte erklärt mit Vertragsunterzeichnung sein Einverständnis, dass er bzw. sein Kind in Form von Fotos auf Informationsmaterial der Musikschule Taunus abgebildet ist.
8. Eine Unfallversicherung für Schülerinnen und Schüler besteht seitens der Musikschule Taunus nicht.
9. Sollte eine der Bestimmungen ungültig sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.